Ausgabe Quartal 2 2020

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile

Mehr auf Seite 3

LVHN

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,
auch in diesen bewegten Zeiten entwickelt sich das Steuerrecht abseits der Corona-Sofortmaßnahmen stetig weiter. Mit dem vorliegenden Magazin haben wir „kompakt“ aber in neuem Erscheinungsbild wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt.
Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und bitte bleiben Sie gesund!

Carsten Voges
Steuerberater, Geschäftsführer

INHALT

S03 Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile

S04 Transparenzregister: Wer hat Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen?

S04 Dienstfahrräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab

S04 Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: BMF veröffentlicht neue GoBD

S05 Steuerjahr 2020: Welche Änderungen sich für Familien ergeben

S06 Unternehmer sollten in der Corona-Krise auch strategisch denken

S07 In eigener Sache…

AKTUELL

Erben und Verschenken: Rechtzeitige Planung sichert steuerliche Vorteile

Die meisten Menschen hängen an ihrem Hab und Gut und scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung des Vermögens auf die nächste Generation. Steuerlich kann es aber durchaus sinnvoll sein, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart weist darauf hin, dass es diverse Möglichkeiten gibt (siehe nachfolgend), um steueroptimiert zu vererben und zu verschenken:

Freibeträge: Der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff lässt sich durch diverse Freibeträge vermeiden oder senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer also frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkelkindern 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Neffen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €.

Schenkung gegen Versorgungsleistungen: Wenn Eltern ihren Nachkommen bestimmtes Vermögen unentgeltlich übergeben und dafür von den Kindern Versorgungsleistungen erhalten, können die Kinder solche Leistungen unter "bestimmten Voraussetzungen" steuerlich geltend machen. Als Vermögen kommen hier beispielsweise gewerbliche Betriebe sowie solche aus Land- und Forstwirtschaft, Beteiligungen an Personengesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften in Betracht. Bei den Eltern ist die Einnahme steuerpflichtig, sie bleibt aber in der Praxis wegen gewährter Freibeträge oft ganz oder teilweise steuerfrei. Damit kann eine Familie ihre steuerliche Gesamtbelastung erheblich verringern.

Nießbrauch: Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenker ein sogenanntes Nießbrauchsrecht sichern. Dadurch kann er die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen. Zugleich kann er ein Rückforderungsrecht - beispielsweise für den Fall einer Insolvenz des Beschenkten - verankern.

Familienheim: Bewohnt der Erbe die Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings darf er die Immobilie dann während dieser Zeit weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt.

Pflege-Freibetrag: Im Erbfall können Kinder, die ihre Eltern pflegen, einen Pflege-Freibetrag von bis zu 20.000 € bei der Erbschaftsteuer geltend machen.

Erbausschlagung: Es kann durchaus vorteilhaft sein, ein Erbe nicht anzutreten. Dies gilt nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht, sondern auch dann, wenn es so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen. Alle begünstigten Familienmitglieder können dann ihre Freibeträge nutzen und eine unnötige Belastung mit Erbschaftsteuer vermeiden.

Hinweis: Um alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, ist professioneller Rat empfehlenswert. Vor allem bei Immobilien sollte rechtzeitig ein Steuerberater in die Überlegungen einbezogen werden.

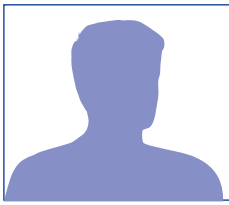

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

Transparenzregister: Wer hat Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen?

Das Transparenzregister hat seine Grundlage im Geldwäschegesetz und dient der Bekämpfung von Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung. Bislang bestand für Mitteilungen zum Transparenzregister ausnahmslos eine Gebührenpflicht. Am 17.01.2020 ist jedoch die neue Transparenzregistergebührenverordnung in Kraft getreten. Steuerbegünstigte Vereine können sich nun von der Gebühr befreien lassen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Dienstfahrräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab

Seit 2019 bleiben (E-)Fahrradüberlassungen steuerfrei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Nun haben die obersten Finanzbehörden der Länder auch die bisherige Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung weiter abgesenkt, die dann relevant ist, wenn die Steuerbefreiung nicht zum Tragen kommt.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Mobiles Scannen und Cloud-Systeme: BMF veröffentlicht neue GoBD

Das Bundefinanzministerium hat im November 2019 die bereits seit 2015 geltenden GoBD aktualisiert. Die neuen Regelungen gelten seit dem 01.01.2020. Neu ist zum Beispiel, dass jetzt auch die Erfassung von Belegen durch Fotografie (z.B. mittels eines Smartphones) möglich ist. Dies darf auch im Ausland geschehen, wenn die Belege im Ausland entstanden sind oder dort empfangen wurden.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

AKTUELL

Steuerjahr 2020: Welche Änderungen sich für Familien ergeben

Viele Gesetzesvorhaben werden mittlerweile mit vielversprechenden Namen ausgestattet, wie zum Beispiel das „Starke-Familien-Gesetz" oder das „Gute-Kita-Gesetz", und suggerieren Familien ein Füllhorn an Vorteilen. Welche Entlastungen es ganz konkret für Familien seit dem 01.01.2020 gibt, finden Sie hier im Überblick:

Kinderzuschlag: Zum 01.01.2020 ist die Einkommenshöchstgrenze für den Kinderzuschlag entfallen, die für geringverdienende Familien relevant ist. Nunmehr kann der Zuschlag nicht mehr schlagartig entfallen, sondern läuft stattdessen mit steigendem Einkommen langsam aus. Das Einkommen der Eltern, das über den eigenen Bedarf hinausgeht, wird nur noch zu 45 % angerechnet, statt wie bisher zu 50 %. Bereits zum 01.07.2019 ist der Kinderzuschlag von maximal 170 € auf bis zu 185 € pro Monat angehoben worden.

Kinderfreibetrag: Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern wurde um 96 € auf 2.586 € je Elternteil erhöht. Der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag bleibt unverändert bei 1.320 € je Elternteil. Für eine Familie beträgt der Freibetrag pro Kind und Jahr nun somit insgesamt 7.812 €.

Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes: Erziehungsberechtigte Eltern können die zusätzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres Kindes künftig als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Ob das Kind selbst Einnahmen hat, spielt keine Rolle mehr. Die gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können jedoch nur als Vorsorgeaufwendungen (bei den Eltern oder beim Kind) geltend gemacht werden.

Mindestunterhalt: Haben sich die Eltern eines Kindes getrennt, so zahlt meist derjenige, bei dem die Kinder nicht leben, Unterhalt an den anderen Elternteil. Für Kinder unter sechs Jahren müssen seit dem 01.01.2020 mindestens 369 € monatlich geleistet werden. Bis zum zwölften Lebensjahr steigt der Mindestunterhalt auf mindestens 424 € im Monat an. Bis zur Volljährigkeit beträgt die monatliche Unterstützung mindestens 497 €. Für volljährige Kinder wurde der Mindestunterhalt in der niedrigsten Einkommensgruppe auf 530 € festgelegt. Der Mindestsatz für Studenten, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, beträgt seit dem Jahreswechsel 860 € pro Monat.

Unterhaltsvorschuss: Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keine oder nur unregelmäßige Unterhaltszahlungen bekommen, können einen Unterhaltsvorschuss beantragen. Dieser wurde zum Jahresanfang erhöht und beträgt nun bis zum sechsten Geburtstag des Kindes 165 €, bis zum zwölften Lebensjahr 220 € und darüber hinaus bis zur Volljährigkeit 293 €.

Unterhaltshöchstbetrag: Wer sein steuerlich nichtanerkanntes Kind, seinen Lebenspartner oder seine Eltern bei Bedürftigkeit finanziell unterstützt, kann im Jahr 2020 240 € mehr steuerlich geltend machen als bisher. Der Unterhaltshöchstbetrag wurde von 9.168 € auf 9.408 € pro Jahr angehoben.

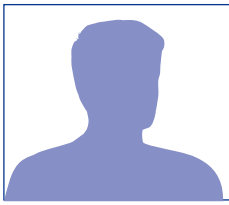

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

WIRTSCHAFT & RECHT

Unternehmer sollten in der Corona-Krise auch strategisch denken

Eine Binsenweisheit mit hohem Wahrheitsgehalt: In jeder Krise liegt eine Chance. Erste Unternehmer zeigen bereits, was das praktisch bedeutet. Jeder Firmenchef sollte prüfen, wie Kulanz und der richtige Einsatz der Hilfsprogramme helfen, wieder durchzustarten.

VON MIDIA NURI 30. MÄRZ 2020

Corona und Wirtschaft: Das könnte als Katastrophe apokalyptischen Ausmaßes in die Geschichtsbücher eingehen. Viele Unternehmer machen sich berechtigte Sorgen um ihre Existenz. Aber die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Und deshalb gilt die Corona-Krise vielleicht auch irgendwann als Vorzeigebeispiel dafür, wie Firmenchefs mit Einfallsreichtum, Engagement und einer großen Portion Mut ihr Geschäft am Laufen gehalten haben. Wie aus Verzweiflung erst Trotz und dann Zuversicht wurde. Wie sie – durchaus mal mit etwas Glück – den großen Treffer landeten, der ihrem Betrieb das wirtschaftliche Überleben sicherte. Und vielleicht sogar zusätzlich den Grundstein für etwas Neues legten: Krisenerprobte Kundenbeziehungen, neue Produkte, einen weiteren Absatzkanal, ein komplett anderes Geschäftsmodell. Bereits jetzt deuten erste Beispiel in diese Richtung. Nicht ohne Grund lautet ein Lieblingsspruch vieler Unternehmer: „Ich bin Unternehmer, nicht Unterlasser." Als solcher diskutieren sie natürlich auch mit ihrem Steuerberater mögliche Hilfsangebote. Vor allem aber suchen sie nach einer tragfähigen Corona-Strategie in und aus der Krise.

Nötige Hilfen prüfen – die Herausforderungen sind groß

Wer hätte sich vor der aktuellen Krise vorstellen können, wegen einer Seuche nicht nur Wild- und Vogelparks vorübergehend zu schließen? Sondern gleich weite Teile der gesamten Wirtschaft? Die Gastronomie, Unterhaltungs- und Veranstaltungsbranche, Messen und Kongresse, Schulen – fast alles dicht. Das öffentliche Leben steht derzeit weitgehend still. Wer kann, lagert seine Mitarbeiter ins Home-Office aus. Natürlich ist jetzt erst einmal vernünftig und verständlich, dass das Thema Nothilfen die Diskussion beherrscht. Wer null Umsatz macht und hohe Kosten hat, dessen Rücklagen schmelzen rasch dahin. Selbst wenn der Geschäftsbetrieb eingeschränkt weiterläuft, ist die Anschaffung von Laptops samt Installation der entsprechenden Konferenzsysteme zu organisieren und finanzieren. Auch kein Pappenstiel. Gut zu wissen, dass diverse öffentliche Hilfen bereitstehen: Zuschüsse, Stundungen, Förderkredite und -gelder, Kurzarbeitergeld und auch Entschädigungen gemäß Infektionsschutzgesetz.

Klopapier-Kuchen als rettende Corona-Strategie

Auf der anderen Seite ist viel dran an dem Spruch, dass in jeder Krise auch eine Chance liegen kann. Das chinesische Schriftzeichen für Krise setzt sich zusammen aus zwei anderen Zeichen: dem für Gefahr und dem für Gelegenheit. Darauf wird seit Beginn der Corona-Krise wieder vermehrt hingewiesen. Und gerade für Unternehmer ist an dieser Binsenweisheit viel dran. Manchen gelang in der derzeitigen Not auch schon ein kleiner Coup: Eine Dortmunder Bäckerei beispielsweise fing ihre wegbrechenden Bestellungen für Tagungsbrötchen und Hochzeitstorten zumindest teilweise mit einem neuen Angebot ab: Dort gibt es jetzt den Klopapier-Kuchen – einen runden Marmorkuchen, der mit weißem Fondant umwickelt ist und dadurch einer Klopapierrolle ähnelt. Als Scherz gedacht, fand er sofort reißenden Absatz. Derzeit produziert das 40-köpfige Backteam rund 200 Kuchen am Tag, um wenigstens teilweise andere Umsatzverluste auszugleichen. Und macht die Bäckerei zugleich durch Berichte in den sozialen Medien bekannt für den Aufschwung nach der Krise.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie unter folgendem Link:

Klicken Sie hier

In eigener Sache…

Haben Sie sich auch schon einmal gefragt, was es eigentlich konkret bedeutet, wenn eine Steuerberatungskanzlei wie die LVHN zertifiziert ist ? Wir möchten Ihnen einen kurzen Einblick in unser Qualitätsmanagement geben und damit die Vorteile für Sie und für uns aufzeigen. Als zertifizierte Kanzlei haben wir alle unsere Arbeitsabläufe streng „unter die Lupe genommen". Wir haben diese Prozesse, zusammen mit unseren Auditoren von der DQS, Deutsche Gesellschaft für Qualitätssicherung, analysiert, optimiert und dann schriftlich festgehalten, wie die Arbeitsschritte grundsätzlich sein sollen. Abweichungen von unserem Qualitätsmanagementsystem müssen schon eine sinnvolle Begründung haben, sonst werden diese bei unserer jährlichen Überprüfung von fachlich versierten Auditoren der DQS nicht akzeptiert.

Das Qualitätsmanagementsystem ist ein Regelwerk für alle – vom Auszubildenden bis zur Geschäftsführung. Es sichert unter anderem auch wichtige Punkte, wie Datensicherheit, Aus-und Weiterbildung, Vertretungsregelungen und Mitarbeiterbedürfnisse ab. Jeder bei uns ist gefordert, etwas zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess beizutragen, d.h. seine Erfahrungswerte, Ideen und neu erlangtes Wissen mitzuteilen, damit alle davon profitieren können. Auch neue Kollegen profitieren vom ersten Tag an von dieser Orientierungshilfe und den festgehaltenen Abläufen.

Bildlich dargestellt ist das Qualitätsmanagementsystem wie ein Rezeptbuch: auch wenn man die Zutaten mal austauscht, oder abändert… wichtig ist das Ergebnis… ein leckerer, sehr gut gebackener Kuchen, der pünktlich auf den Tisch kommt und allen schmeckt !

Nur so erfüllen wir jeden Tag unser Ziel – die bestmögliche Beratungsqualität für unsere Mandanten !

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 2

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Montag, 11.05.2020 (14.05.2020*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Freitag, 15.05.2020 (18.05.2020*)
Gewerbesteuer, Grundsteuer

Mittwoch, 27.05.2020
Sozialversicherungsbeiträge

Mittwoch, 10.06.2020 (15.06.2020*)
Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Freitag, 26.06.2020
Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.07.2020 (13.07.2020*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Mittwoch, 29.07.2020
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
info@lvhn.de

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS

Erst beim Abfassen der Steuererklärung kommt man dahinter, wie viel Geld man sparen würde, wenn man gar keines hätte.

Fernandel

WUSSTEN SIE SCHON, …

… dass Evolutionen auch sehr schnell verlaufen können?

In den USA sterben jährlich rund 80 Mio. Vögel, weil sie mit Autos zusammenstoßen. Nur wer den Fahrzeugen sicher ausweichen kann, hat einen Überlebensvorteil. Obwohl seit den 80er Jahren immer mehr Vögel an Highways und Brückenpfeiler und damit in die Nähe des Menschen zogen, fielen immer weniger von ihnen dem wachsenden Verkehr zum Opfer. Im Gegenteil – die Population der Vögel ist sogar gewachsen. Doch wie war das möglich? Das verblüffende Ergebnis lieferte ein US-Forscher anhand der Beobachtung von Fahlstirnschwalben über 30 Jahre hinweg: Der Vogel hat sich evolutionär an den Straßenverkehr angepasst! Hauptsächlich fand die Evolution durch die Anpassung der Flügel statt. Die im Verkehr getöteten Vögel hatten durchschnittlich längere Flügel als die noch lebenden Exemplare. Durch die Entwicklung von kürzeren Flügeln sind die Schwalben wendiger und können bei herannahenden Autos wesentlich schneller abheben. Heute lebende Schwalben stammen eher von kurzflügeligen Vögeln ab, da Schwalben mit längeren Flügeln zunehmend von Autos getötet wurden. Dabei handelt es sich um ein klassisches Beispiel der natürlichen Auslese. Das Auto wirkt als Selektionsfaktor, der den Evolutionsweg der Fahlstirnschwalben beeinflusst hat.

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â©olly - stock.adobe.com, Seite 4: Â©Vittaya_25 - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Â©Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Â©vectorfusionart - stock.adobe.com, Seite 5: Â©May_Chanikran - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de